

BUND Krefeld Prinz-Ferdinand-Str.122 47798 Krefeld

An die  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dez. 53 Herrn Lowis  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Kreisgruppe Krefeld  
Angelika Horster  
Fon: 02151-475686  
angelika.horster@bund.net

[www.bund-krefeld.de](http://www.bund-krefeld.de)

Krefeld, 26.03.2020

Antrag der Air Liquide Deutschland GmbH, Krefeld nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lagerung von NH<sub>3</sub>, Cl<sub>2</sub>, CO, KW-C<sub>3</sub>, NO durch Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaslagers, Erweiterung der Betriebszeit auf 24 Std. Betrieb, Az. 53.04-0303469-0003-G16-0003120

Sehr geehrter Herr Lowis,

hiermit erheben wir folgende Einwendungen und Fragen zum o.g. Vorhaben:

### 1) Grundsätzliches zum Verfahren

- a) Die Liste der Bestandsgenehmigungen in Formular 1 ist unvollständig hinsichtlich der Benennungen
  - i) der Basisgenehmigung und
  - ii) des jeweiligen Projekttitels in der Liste .Daher haben wir am 5.3.2020 einen UIG-Antrag zum Genehmigungsbestand gestellt. Die Ergebnisse können zusätzliche Fragen und Einwendungen aufwerfen.
- b) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wurde nicht für notwendig befunden. In Anbetracht der Nähe zum FFH-gebiet „Die Spey“ und da an diesem Standort bisher keine UVP durchgeführt wurde, halten wir die Durchführung einer UVP für unabdingbar.
- c) Der Zusammenhang mit den Produktionsanlage ist unklar:
  - i) Woher kommt das Acetylen?
  - ii) Bedarf es für die erhöhte Lagermenge auch einer erhöhten Produktionskapazität am Standort?
  - iii) Seit wann ist das Lager eine eigenständige Anlage?
  - iv) Funktioniert die Produktion ohne Lager?
- d) Laut Antrag soll die Abfüllung nicht einbezogen werden. Aber hier wird die Lagerkapazität für einen Stoff erhöht:
  - i) Wird dieser hier nicht abgefüllt? Wenn ja, handelt es sich hier eine Umschlaganlage?
  - ii) Da die Abfüllung gleichzeitig erhöht werden soll, ist diese einzubeziehen.

Seite 1 von 6

- e) Es ist geplant, die Abfüllung von Frisin und Fluor stillzulegen. Unklar ist, welchen Einfluss dies auf die verschiedenen Tätigkeiten vor Ort hat.
  - i) Ist diese Stilllegung mit Rückbau der Produktion verbunden oder
  - ii) kann die Produktion zu einem anderen Zeitpunkt wieder aufgenommen werden?Auch für diese Frage benötigen wir die mit UIG bereits beantragten Genehmigungsbescheide.

## 2) Verkehrsaufkommen

Bereits heute ist die Verkehrsbelastung des Hafengebietes sehr hoch. Damit verbunden sind neben Lärm- und Schadstoffemissionen auch Schäden für das FFH-Gebiet und die Infrastruktur zu befürchten.

Die erhobenen Verkehrsdaten sind unvollständig und geschönt. Sie beinhalten nicht alle Erweiterungen an Anlagen und Neubauten im Hafen, die ebenfalls zu erhöhtem KFZ-Aufkommen führen und für entsprechende Immissionen bei den Anwohnern in Gellep-Stratum und an den abführenden Straßen (Düsseldorfer / Mündelheimer Straße) sorgen. Somit sind Lärm- und Luftschadstoffemissionen und -immissionen ungenügend berücksichtigt.

- a) Es sollen 66 LKW-Fahrten hinzukommen. Dies bedeutet ca. 2,75 LKW pro Stunde mehr bei Rund-um-die-Uhr-Betrieb. Unklar ist, warum der Gutachter teilweise von mehr und weniger genutzten Tageszeiten ausgeht.
- b) Hinzu kommen mind. 68 PKW-Fahrten durch die zusätzliche Arbeitsschicht in der Nacht und ohne solche zum Mittagstisch.
- c) Unklar ist auch der Anteil an Kundenverkehr, wobei sich die Frage stellt, um welche Kunden mit welcher Aktivität vor Ort es sich handelt?
- d) Für die Betrachtung der Aus- und Belastung der neuen Zu- und Abfahrten ist auch der Gesamtverkehr aus dem Betrieb und den benachbarten Betrieben einzubeziehen.
- e) Das sehr verspätete, kurzzeitige und taktmäßig unzureichende Angebot vom ÖPNV hat sich nicht bewährt und ist irrelevant. (s. Parkplatznutzung) Daher kann dieses nicht zum Abzug beitragen.
- f) Wieviel WC und Waschplätze stehen für die LKW-Fahrer zur Verfügung? Wie und wann sind diese Toiletten etc. zugänglich? Wieviel Abfallbehälter werden aufgestellt und von wem wie häufig geleert?
- g) Wie soll verhindert werden, dass wartende LKW für zusätzlichen Lärm, Luftschadstoffe und Unrat sorgen? Da dies bei vielen Unternehmen im Hafen nicht umwelt- und sozialverträglich geregelt ist, trägt es wesentlich zur Umweltverschmutzung (z.B. durch Müll und Ausscheidungen) und zur Belästigung der Anwohner durch den Suchverkehr und Lärm bei. Hier ist die Zumutbarkeitsgrenze bereits überschritten.

## 3) Boden

- a) Es findet eine zusätzliche Versiegelung von ca. 15 Hektar statt. Angeblich ist bereits ein Teil der Fläche versiegelt. In welchem verfahrensrechtlichen Zusammenhang kam es zur Versiegelung dieser Teilfläche?
- b) Die zusätzliche Versiegelung verhindert Versickerung und Grundwasserneubildung und das in einem Gebiet, welches vor 5 Jahren noch größtenteils landwirtschaftliche Fläche war. Wir sehen bereits Anzeichen einer Grundwasserübernutzung (z.B. in den Pegeln der Brunnen der angrenzenden WGA) und daher die dringende Notwendigkeit, u.a. weitere Versiegelung zu stoppen.
- c) Wie steht es um Altlasten?

- h) Da hier viele verschiedene Stoffe gehandhabt werden, bleibt unklar, inwieweit diese in einem Brandfall Synergismen oder auch Antagonismen entwickeln können und welche verschiedenen Brandgase entstehen können (insbesondere fluorierte und bromierte Brandgase)?
- i) Warum wurde das Flaschenbehandlungszentrum von der Begutachtung ausgenommen, obwohl hier durch die Handhabung von Fluorwasserstoff und Strahlmitteln durchaus eine Brandlast oder – quelle gegeben sein kann und hier auch Änderungen geplant sind?
- j) In Abhängigkeit von betrieblichen Erfordernissen können ggf. auch andere Gase gelagert werden: wie erhält Feuerwehr und LANUV stunden-/tagsaktuelle Listen?
- k) Die ortsfesten Druckbehälter für tiefgekühlt verflüssigten Stickstoff und Kohlendioxid werden im Freien aufgestellt: wie beständig sind diese und die Abfüllanlage gegen > 40°C Hitze?
- l) Warum wurden bei den abstandsrelevanten Verkehrswegen nicht Bataverstraße, Römerschanze oder die Straße nach Nierst, die alle sehr viel näher liegen, berücksichtigt? Immerhin haben diese regen LKW- und PKW-Verkehr.
- m) Nach unserer Beobachtung wurden Flächen für die Feuerwehr an der Römerschanze mit Gasflaschen zugestellt. Dies ist in den Plänen nicht ausgewiesen. Wie werden solche Verstöße seitens der Behörde erhoben und geahndet?

#### 7) Bebauungspläne

- a) Der Bebauungsplan 228 gibt eine Grundflächenzahl von 0,8 vor. Diese Grundflächenzahl wird hier überschritten, der Ausgleichsflächenverbleib ist unklar.
- b) Es handelt sich zwar um eine GI-Gebiet, aber Anlagen der Abstandsklasse I sind unzulässig. Da die sonstigen Tätigkeiten im Betrieb nicht genannt sind, ist unklar, inwieweit diese Bebauung plankonform ist.
- c) Es ist eine Baumassenzahl von 9.0 einzuhalten. Hier wurden anstatt Kubikmeter Quadratmeter angegeben. Auch die angegebene Zahl scheint nicht zu stimmen.
- d) Der B-Plan lässt bis zu 2 Geschossflächen zu. Es sind jedoch 3 Geschosse für das Lager geplant.
- e) Die B-Pläne geben die Ansiedlung emissionsarmer Betriebe vor: die Einhaltung dieser Vorgabe ist für den betroffenen Betrieb nicht nachvollziehbar.

#### 8) Immissionen

- a) Es sind zahlreiche Dachreiter vorhanden und geplant: unklar ist, zu welchen –diffusen – Emissionen es hier kommt und wie diese vermieden und ggf. gefiltert werden.
- b) Durch die zusätzlichen Fahrzeuge kommt es erhöhtem Stickoxidausstoß und entsprechender Beaufschlagung der Umgebung und es FFH-Gebietes. Diese sind zu beziffern und zu minimieren. Entsprechende Maßnahmen fehlen.
- c) Durch die zusätzlichen Transporte und KFZ-bewegungen findet eine erhöhte Staubbelastung durch Reifen-, Brems-, Kupplungs- und Straßenabrieb, insbesondere im Bereich der Kurve Bataverstraße statt. Diese belasten das FFH-Gebiet, aber auch die landwirtschaftliche Fläche auf dem angrenzenden Meerbuscher Gebiet. Auch hier fehlen Maßnahmen zur Vermeidung.
- d) Hinzu kommen gemäß DWD veränderte Windrichtungen, so dass mit erheblicher Mehrbelastung der Anwohner von Nierst im bestimmungsgemäßen, aber auch im Störungs-Betrieb zu rechnen ist. Dies wurde nicht berücksichtigt.

- d) Die Versiegelung mit Beton alleine reicht bei der Art der gehandhabten Stoffe nicht. Dabei ist nicht nur von gasförmigem. Sondern auch von flüssigem Zustand auszugehen, wenn z.B. Stoffe unfallmäßig oder nachlässig freigesetzt werden auf nicht überdachter Fläche bei Regen.
- e) Es fehlt eine Übersicht der bisherigen und zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicher zu stellen, dass diese sich nicht gegenseitig aufheben.

#### 4) Wasser

- a) Die minimale Versickerungsfläche kann die Größe des Versiegelungsgebietes nicht kompensieren. Zudem ist fraglich, ob die zur Versickerung gedachte Wasserqualität grundwasserschädlich wirken kann. (z.B. bei Ölbeimengung )
- b) Grundwasserstände in diesem Gebiet sind sehr schwankend und besonders in Trockenzeiten stark sinkend. Hier macht sich auch der Einfluss vom Rhein bemerkbar. Der Einfluss auf den Betriebsuntergrund wurde nicht thematisiert.
  - i) Wie soll Rissbildung der versiegelten Fläche in Folge von starker Trockenheit verhindert werden?
  - ii) Wie häufig soll dies kontrolliert werden?
- c) Die Aussagen zur Hochwassergefahr sind unzureichend. Hier ist sehr wohl mit Hochwasser zu rechnen. Entsprechend bedarf es eines Hochwasserschutzplanes auch im Hinblick auf evtl. notwendige Verbringungsflächen.

#### 5) Anlagensicherheit

Angesichts der Gemengelage und der bereits vorhandenen Enge zu anderen, störfallrelevanten Betrieben und zur Wohnbebauung halten wir die Unterschreitung des notwendigen Sicherheitsabstandes für nicht genehmigungsfähig.

Zudem berücksichtigen die Ausbreitungsberechnungen nicht die Veränderungen der Windrichtungen durch Klimawandel und verlangsamten Jetstream.

Auch der DWD weist auf neue Berechnungsgrundlagen hin.

Laut Abstandsgutachten ist die vorliegende Genehmigung nicht auf bestimmte Gase beschränkt, sondern umfasst allgemein die Lagerung giftiger und sehr giftiger Gase.

- a) Für die Referenzszenarien wurden Chlor und Arsenwasserstoff betrachtet. Es fehlt ein Referenzszenario zu Fluor, da dieses in größerer Menge als Arsen und unter höherem Druck als Chlor gelagert wird und sich somit in kürzerer Zeit schneller eine größere Menge ausbreiten kann. Zudem ist Fluor erheblich pflanzenschädlich, was sich auf die Bewertung für das FFH-Gebiet negativ auswirkt, und auch direkt über die Haut resorbierbar, was in kürzester Zeit zur Schädigung der darunter liegenden Knochenmasse führt. Somit ist auch die Auswirkung auf Menschen differenzierter zu betrachten.
- b) Die Einstufung der betroffenen Schutzgüter ist nicht nachvollziehbar. Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ...hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Der KAS 18 ist keine Rechtsgrundlage, lediglich eine veraltete, einseitig indusriedominierte Empfehlung.
  - i) Schutzgut Rhein: Auch wenn der Rhein kein „wichtiger Verkehrsweg“ im Sinne des, liegt hier eine erhebliche Gefährdung von Menschen, die sich auf diesem Verkehrsweg bewegen, vor. Dies betrifft nicht nur die zahlreichen Güterschiffe, sondern auch

Ausflugsschiffe, die z.B. in Uerdingen anlegen und sich rheinaufwärts bewegen. Die Betroffenheit der wirtschaftlich sehr wichtigen Rheinschiffahrt konnte bereits bei anderen schweren Unfällen (Brand bei Fa.Compo, auf der Stolt Rotterdam, am Anleger BAYER Dormagen etc.).

- ii) Schutzgut FFH-Gebiet: Dieses dient sowohl dem Naturschutz als auch der naturnahen Freizeitnutzung und wird über einen Fuß- und Radweg von vielen Besuchern frequentiert. Der Sicherheitsabstand reicht in beiden Szenarien nicht aus.
- c) Es fehlen nachvollziehbare Ausbreitungsberechnungen zu den o.g und weiteren gefährlichen Stoffen inkl. der Angabe von Windstärke, Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Luftfeuchtigkeit und Temperatur.
- d) Es ist unklar, inwieweit Nähe und Größe der Wasserfläche, über der andere Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse herrschen, bei den Ausbreitungsszenarios berücksichtigt wurden.
- e) Wie soll die Ausbreitung ätzender und /oder toxischer Gase verhindert werden?
- f) Mögliche Dominoeffekte zwischen Anlagenbereichen im Betrieb und über Betriebsgrenzen hinaus wurden nicht thematisiert.
- g) Ist ausgeschlossen, dass bei den Firmen Felbermayer, Amazon oder Bauhaus Gefahrstoffe gelagert oder gehandhabt werden, deren Containment durch Trümmerwurf beschädigt und die dadurch freigesetzt werden können? (z.B. Lager für Kältemittel, Pestizide etc.)
- h) Es herrscht eine diffuse Gemengelagerung von Gefahrstoffen zwischen den Produktionsbereichen, die das Gefahrenpotential noch erhöht. Wie ist welcher Produktionsbereich gegen Brand und Explosion geschützt?
- i) Welche Strahlmittel sollen eingesetzt werden?
- j) Welche konkreten, gefährlichen Stoffe werden in den Produktionsgebäuden ringsum unter welchen Bedingungen mit welchen Reaktionen gehandhabt?
- k) Wir halten eine Gaswarnanlage angepasst an die gehandhabten Stoffe in Lager und Produktion für unverzichtbar und wundern uns, dass diese nicht längst installiert wurde.
- l) Die Sortierung ist ungeschützt unter einer Stahlkonstruktion mit Leichtdach geplant: Welche Wind- und Schneelasten und kurzfristigen Böen/Stürme wurden der Statik zugrunde gelegt?

## 6) Brandschutz

Wir halten die geplanten Brandschutzmaßnahmen für unzureichend:

- a) Das Bürogebäude befindet sich neben der Produktion V: wie sind die Büromitarbeiter gegen Brand und Explosion geschützt?, zumal es sich um Container ohne Feuerwiderstandsklasse handelt
- b) Wie weit ist der Fluchtweg? nicht überdacht?
- c) Für die Füllanlage wird kein Feuerschutz geplant: Jedoch werden hier brandfördernde Stoffe gehandhabt.
- d) Der Einbau einer elektroakustischen Alarmierungsanlage im Gebäude „Füllanlage“ (Produktion V/VI) und im Bereich der Überdachungen wird für nicht erforderlich gehalten.
- e) Auch sind keine Brandmeldeanlage und keine selbstständige Feuerlöschanlage geplant.
- f) Es sollen keine Wandhydranten, sondern nur Feuerlöscher sollen vorgehalten werden? Wie viele?
- g) Wie hoch ist die gesamte vorhandene Brandlast im Betrieb?

## 9) Lärm

Der Lärmaktionsplan sieht die Notwendigkeit der Minderung von Lärm in diesem und den verkehrszu-/ableitenden Bereichen wie Düsseldorfer und Mündelheimer Straße. Für zusätzliche Lärmquellen besteht keine Ausgleichsmöglichkeit mehr.

- a) Durch die Ausweitung der Arbeitszeit auf 24 h/d kommt es zu zusätzlichem Lärm. Dieser wird über die Wasserfläche sehr viel intensiver und weiter übertragen. Daher kommt es zur zusätzlichen Belastung z.B. an der Latumer Straße. Diese ist nicht mehr hinnehmbar.
- b) Es gibt keine Ruhezeit mehr für Insekten und andere schutzbedürftige Spezies. Auch dies ist insbesondere mit Rücksicht auf das FFH-Gebiet, aber auch vor dem Hintergrund der Bebauungspläne nicht statthaft.
- c) Bereits jetzt arbeiten viele Firmen im Hafen rund um die Uhr. Bei Verstößen gegen Lärmschutzaufgaben wird die Differenzierung zwischen den potentiellen Verursachern immer mehr erschwert.
- d) Die Schallprognose gründet auf sehr alten Literaturquellen, die wichtige Erkenntnisse z.B. der Ausbreitung außer Acht lässt. Zudem entspricht sie nicht der RICHTLINIE (EU) 2015/996 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“. Die Berechnungen sind mit der aktuellen Methode zur Ausbreitung (u.a. RLS 2019) durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der bereits jetzt starken Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärmemissionen, Versiegelung und Grundwasserentnahme sollte jede weitere Neubau- und Änderungsgenehmigung im Bereich des Hafens Krefeld im Interesse von Natur, Umwelt und Anwohnern versagt werden.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

